

Bier und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Sonnabend ben 2. Kebruar 1850.

Stück 10.

Befanntmachungen.

Die Entdeckung eines Baumfrevels betreffend.
In der Zeit vom 8. bis 10. d. Mts. find von der Baumpflanzung an der Wallendorf=Burgliebenauer Chaussee, im hiesigen Wegebaukreise, 4 Stück 6 bis 9 Zoll starke Pappeln, so wie ein eichener Prellpfahl abgeschnitten und entwendet worden. Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 25 Thir.

Merfeburg, den 28. Januar 1850.

Ronigl. Preng. Regierung, Abtheilung bes Innern.

Den nachstehenden Aufruf zur Gulfeleiftung für die unglücklichen Bewohner eines großen Theils des Guhrauer Rreifes im Regierungsbegirf Bredlau bringe ich hierdurch jur Kenntnig ber Ginfaffen bes biefigen Kreifes und gebe ben= felben anheim, ob fie ein Scherflein zur Linderung ber Roth beitragen wollen.

Die Ortobehörden werden zu dem Ende hierdurch aufgefordert, eine Sammlung milber Baben zu veranlaffen, die eingegangenen Beiträge bis zum letten Februar d. J. mittelft Lieferscheins an die hiefige Königl. Kreistaffe abzuführen. Merfeburg, ben 23. Januar 1850. Der Königl. Landrath Weiblich.

Der Tag vor dem Weihnachtsheiligenabend hat über einen großen Theil des Guhrauer Rreises namenloses Elend gebracht. Die Der, in Folge des ploglich eingetretenen Thanwetters, welches ihr Maffen von geschmolzenem Schnee zu= führte, zu einer ungewöhnlichen Sohe angeschwollen, stürzte sich mit einer folchen Gewalt gegen die Damme, daß dieselben, aller dagegen angewandten Anftrengungen fpottend, an mehreren Stellen, namentlich bei Züchen, Irrsingen und Gerru=Lauersit durchbrochen wurden. Eine Fläche von reichlich einer Quadratmeile, mit allen darin befindlichen Ortschaften, welche etwa 2400 Seelen enthalten, namentlich Lübchen, Corangelwit, Alexanderhof, Klein=Often, Kitlan, Sackern, Linz, Waldvorwerk, Klein=Lauersitz, Herneld, Auften, Irr=Often, Kitlan, Sackern, Linz, Waldvorwerk, Klein=Lauersitz, Herneld, Auften, Arr=Tiese von Büchen sind unter Wasser unter dem Eise mit einer Tiese von 16 bis 20 Fuß durch die Dammbrüche, beren Verstopfung zur Zeit noch unmöglich ist, fort, und läßt einen Absluß des Wassers, das unter dem Eise meist noch in einer Tiese von 5 bis 10 Fuß steht, nicht zu. Der Zustand, in welchem sich die unglücklichen Bewohner besinden, ist besammernswerth. Das Wasser ist in die Dorsstraßen, in die Ställe, ja in den meisten Gemeinden in die Scheunen und Wohnhäuser gedrungen. Wo letztees der Fall war, mußten die Bewohner sich auf die Böden der Häuser, zu den wenigen höher gelegenen Possessionen, auf benachbatte Berge oder auch nach anderen Ortschaften flüchten, wohin sie auch zum Theil ihr Vieh gebracht haben. An den meisten Orten haben sie von ihren Vorräthen sast alles verloren. Wohn iste auch zum den der Bugang sast niegends möglich ist, von Wasser durchnäßt, verfaulen und erstieren. Die Wintersaaten sind verloren, indem, was nach dem Absluß des Wassers noch etwa bleiben wird, unter der Masse des Eises erstieten nung. Auch auf die Möglichkeit einer Sommerbestellung ist wegen des Eises kaum zu rechnen. In Waldvorwert haben der Osminial=Vesiger und ein benachbarter Gutsbessisch von den klein wird, unter der Masse des Eises erstieren nung. Auch auf die Möglichkeit einer Sommerbestellung ist wegen des Eises kaum zu rechnen. In Aleba vor wert haben der Osminial=Vesiger und ein benachbarter Gutsbessische Gebrusten des Gest führte, zu einer ungewöhnlichen Sohe angefchwollen, fturzte fich mit einer folchen Gewalt gegen die Damme, daß Diefelben, in Rlein=Lauerfit find bereits vier Schornfteine eingestürzt und bei eintretendem Thauwetter werden die Gebäude von Lehmwänden wohl zum Theil nachfolgen. In Serrn=Lauersit ift das Waffer auch in die Rirche bis an den Altar gedrungen und das ganze Gebäude liegt voll Gis. In Irrfingen find fast alle Saufer, die noch tief im Waffer und Gife stehen, schwer beschädigt und werden wohl größtentheils einstürzen. Auf dem Dominialhofe find 100 Stuck des schönsten Rindviehes und mehr als 20 Schweine ertrunken. Die Bewohner find bis auf eine kleine Bahl geflüchtet. In Jüchen, wo die Zerstörung am furchtbarften ist, sind 10 Gebäude fortgerissen — ihre Trümmer ragen in der Entfernung von i Meile aus den Eismassen hervor. Das Wasser hat bei vielen Gebäuden im Dorse die Dächer erreicht, viele sind eingestürzt und die übrigen werden wahrscheinlich später dasselbe Schicksal haben. Die Einwohner sind gestüchtet. Wie groß die zerstörende Gewalt war, dafür wird die Ansührung eines Faktums genügen, daß nämlich zwischen Züchen und Irrsingen eine ganze Allee junger Bäume in vollständiger Ordnung um 200 Schritte weit versetzt ist. Der Blick in die Zukunst läßt aber leider noch eine Vermehrung der Uebel befürchten. Noch viele Gebäude werden einstürzen, das größtentheils gerettete Vieh wird in Folge der erlittenen Erkältung im Wasser und in Folge des Hungers fallen und unster den Menschen, von denen die meisten — bei der gänzlich ausgehobenen Kommunikation, indem es, aller Anstrengungen

ungeachtet, mehrere Tage lang unmöglich war, zu ihnen zu gelangen — Tage lang ohne Nahrung gewesen, Biele mehrere Tage hungernd und in der Ralte auf Dachern und Baumen zugebracht, fich Rorpertheile erfroren haben, die jett endlich tage hungernd und in der Kalte auf Dachern und Baumen zugebracht, sich Korpertheile erfroren haben, die jett endlich bei dürftiger Nahrung in engen ungesunden Räumen zusammengedrängt sind, fangen schon jett an Krankheiten auszubreschen. Ueberdies ist augenblicklich noch jede Thätigkeit der Menschen, um die Schäden wieder auszubessern, ja um sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollständig gehemmt, da die noch im Basser und Eise stehenden und den Einsturz droschenden Pohnungen ihre Bewohner nicht aufnehmen können und diese andererseits auch ihr Vieh — die letzte ihnen gebliebene Habe — nicht verlassen dürsen, um anderwärts Verdienst zu suchen. Dies ist das trostlose Vild, welches die von dem wilden Element heimgesuchte Landschaft darbietet. Die Noth ist groß — nur kräftige und schleunige Hille kann die armen Vewohner retten. Die Nachbarn, auch die wenig Vemittelten, beeisern sich zu thun, was ihnen möglich ist. Aber mehr, viel mehr ist nöthig, wenn die armen Leute in Stand gesetzt werden sollen, ihren zerstörten Nahrungsstand auch nur nothbürstig wieder auszurichten. Deshalb ergeht von der unterzeichneten Regierung an alle freundlichen und mitsübernden Menschalb und ausgerhalb unserer Propinz die dringende Ausservage, nach Kräften dazu beizutragen, das lenden Menichen innerhalb und außerhalb unferer Proving Die bringende Aufforderung, nach Kraften bagu beigutragen, bas übergroße Glend zu mildern.

Gin Comité zur Ginfammlung von wohlthätigen Beiträgen ift in der Kreisftadt Guhrau bereits zusammengetreten, und die Königl. Kreistaffe in Guhrau ift zur Annahme berfelben ermächtigt worden. Much bei ben übrigen Kreistaffen im hiefigen Departement, so wie bei der Königl. Regierungs-Justituten-Sauptkasse hierselbst werden Beiträge angenommen. Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ersucht, diesen Aufruf unentgeldlich in ihre Blätter aufzunehmen, so wie auch ihrerseits zur Förderung des guten Zweckes sich der Annahme von Beiträgen unterziehen zu wollen. Breslau, den 7. Januar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Junern.

Um Feste Maria Reinigung predigen in ber

Schloße und Domfirche: Herr Abj. Weiß. Schloße Stadtfirche: Herr Bastor Schellbach. Renmarktsfirche: Herr Bastor Triebel.

Um Sonntag Seragesimä predigen in der Solog = und Domfirche: Borm. Berr Confiftorialrath Frobenius; Rachm. Berr Diac. Simon.

Stadtfirche: Borm. Berr Baftor Schellbach; Rachm. Berr Diac.

Abends 7 Uhr Bibelftunde in ber Burgerschule, berfelbe. Reumartistirche: Berr Baftor Triebel. Altenburger Rirche: Berr Canb. Ulrich.

#### Befanntmachungen.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffents lichen Kenntnif gebracht, daß der Gefreite vom Königl. 12. Husarenregiment, Friedrich Wilhelm Gotthold Scheibe, als Polizeiburean=Auswärter von uns angestellt worden ist. Werseburg, den 22. Januar 1850.

Der Magiftrat.

Befanntmachung. Die Resultate ber Berwaltung ber hiefigen ftadtischen Sparkaffe waren am Schluffe Des

Jahres 1849 folgende: 1) Bestand am Schluffe bes Jahres 1848 . . . 245,446 thir. 27 fgr. 4 pf. 2) Buwache mahrend bes Jahres 1849 :

a) burch neue Ginlagen 89,210 thl. 26 fg. 8 pf.

b) burch Jufchreibung von Binfen . . . 6,042 = 10 = 9 =

bies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merfeburg, ben 28. Sanuar 1850.

Dank. Der Domherr Gerr von Trotha auf Scheopau hat die Gute gehabt, am 21. und 22. d. Dt. ber hiefigen Armen = Berwaltung 11,000 Still Torffteine gu überweifen.

Es find diefelben in 550 Theilen an die Armen unferer Stadt fofort vertheilt worden. Wir fühlen uns gedrungen, bem edlen, von einem hohen Wohlthätigkeitsfinn belebten Geber unfern Dant hierdurch öffentlich auszusprechen.

Merfeburg, den 28. Januar 1850. Der Magistrat.

Gewerbesteuer : Reclamationen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 7. September 1840 werden die Gewerbesteuer=Contri= buenten, welche für bas Jahr 1850 zu reclamiren gedenken, aufgefordert, ihre biesfallsigen Antrage bis zum 1. Dlai d. J. bei uns einzureichen.

Bur Begründung einer derartigen Reclama= tion ift die Angabe folder Sandels= oder Ge= werbegenoffen erforderlich, gegen welche ber Reclamant im Berhältniß zu hoch veranlagt zu fein glaubt.

Bei Untenntnig berartiger Genoffen, fann die Gewerbesteuer=Rolle von jedem Betheiligten in unferm Ginquar= tierung8=Bürean täglich in den Dienststunden einge= sehen werden.

Wird obige Frist verfäumt, so erlischt auch der be= grundete Unipruch auf Steuer = Ermäßigung für bas lau=

Merfeburg, den 29. Januar 1850. Der Magiftrat.

#### Mothwendige Subhaftation.

Ronigliches Rreisgericht zu Merfeburg. Das zu Trebnit sub Dr. 3. belegene, den Gefchwis ftern Schobel zugehörige Bohnhaus nebft Bubebor, ab= geschäht zu Folge der nebft Sppothetenschein und Bedingun= gen in unferer Regiftratur einzusehenden Tare auf 125 Thir.

12 Egr. 3 Pf., foll am 19. April 1850, Vormittage 11 Uhr, an Gerichtoftelle nothwendig fubhaftirt werden.

Steckbrief. Der Schneidermeister Friedrich Wilhelm Grameborf von hier treibt fich herum, ohne daß deffen Aufenthaltsort zu ermitteln war und die zuerkannte Bucht= hausstrafe an benfelben vollstreckt werben fann.

20.

zu

gi fu ba ic. ar

Sbr de T in fe

m

a1 2 St 31

for an area of the boundary of

Alle Civil= und Militairbehörden erfuchen wir, auf ben 2c. Gramsdorf zu vigiliren und benfelben im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu laffen.

zu arretiren und uns zuführen zu lassen. Merseburg, den 25. Januar 1850. Königl. Preuß. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Handarbeiter Gottfried August Löther aus Schaafstedt, an welchem in seiner Unterssuchungssache eine Strafe vollstreckt werden soll, treibt sich vagabondirend herum, ohne daß deffen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Alle Civil= und Militairbehörden erfuchen wir, auf den 2c. Böther zu vigiliren und benfelben im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu laffen.

Merfeburg, ben 25. Januar 1850.

Ronigl. Rreisgericht, I. Abtheilung.

Die Anfuhre von 48 Schachtruthen Pflastersteinen zur Herstellung des hiefigen fiskalischen Pflasters aus dem Steinsbruche des Mühlenmeisters Somann zu Lauchstädt soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ich einen Termin auf

Montag den 4. Februar e., Vorm. 10 Uhr, im Gasthose zur Tanne vor dem Klausthore hierselbst angesfett habe, in welchem auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Salle, den 25. Januar 1850.

Der Wegebaumeifter Steudener.

Telbverfauf.

Gine halbe Sufe Feld in hiefiger Flur, bestehend: a) in einem ca. 31 Ackerftuck an ber Lauchstädter Strafe, b) in einem ca. 3 Ackerftuck am Kriegstädter Wege,

c) in einem ca. 3 Alderftud dicht am Eisenbahndamme, d) besgl. ca. 33 Alder in 8 einzelnen Stücken, wovon 2 am polnischen Wege, die andern theils durch die Ei-

am polnischen Wege, die andern theils durch die Eisfenbahu, theils durch die Weißenfelser Straße getrennt liegen, foll jedes Stück einzeln und alsdann im Ganzen den 14. Februar d. J., Bormittags 91 Uhr, auf hiefigem Schießhause, unter vorher bekannt zu machenden Bediegungen meikhietend perkauft werden. Der Alurschütze

auf hiefigem Schießhause, unter vorher befannt zu machenben Bedingungen meistbietend verkauft werden. Der Flurschütze Klee ist erbötig, Kanfliebhabern die obenbenannten Felder zu zeigen.

Merfeburg, den 31. Januar 1850.

G. Wirth.

Relbverfauf.

Die den Langguthschen Erben gehörigen Grundstücke, als: eine Biertel= Sufe Feld in Merfeburger Flur, eine Achtel= Sufe Feld eben dafelbst,

follen auf

rere

lich

bre=

ben

oro= ge= von

die

lber

ruch

iih=

das

ten,

ffen

ten.

ien,

erer

gen, oten

rdre

tri=

fen,

3.

na=

Be=

der

3u

cbe=

r=

ige=

5 e=

1136

iol un ini

wi=

ab=

un=

plr.

lm

jen

den 18. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Schießhause, Erbtheilung halber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wegen jeder nähern Auß-kunft wolle man sich an Karl Langguth in der Oberaltensburg wenden.

Merfeburg, ben 28. Januar 1850.

Solz : Auction.

Den 13. Februar, Bormittags 9 Uhr, foll auf ben Biefen bei Ellerbach eine Partie Ellern an den Befibieten= ben gegen baare Zahlung verlauft werden.

Ellerbach, den 30. Januar 1850.

Schumann & Rolbe.

Billen : Auction. Es wird hiermit die für den 8. d. M., Vormittags 11 Uhr, bereits angefündigte Billen= Auction an der Schleuse zu Fährendorf in Erinnerung gebracht. Merseburg, ben 1. Februar 1850.

Magel, Muct.

Mob. Auction. Sonnabend den 9. Febr. c., von früh 9 Uhr ab, follen in der seitherigen Woh= nung des verstorbenen Herrn Domdechant v. Möllendorf auf hiefigem Dom Nr. 254. — ohnweit der Reitbahn — verschied. Mobilien, als: 2 große pol. Spiegel, 3 Kleider= und 2 Wirthschaftsschränke, 2 Kommoden, 1 Schreib= und verschied. andere Tische, 1 Lehnstuhl, 1 Futterbank, 2 Reitssättel mit Zubehör, 1 Parthie div. Bücher, 1 noch gutes Instrument und dergl. mehr, meistbietend, gegen gleich zu leistende baare Bezahlung versteigert werden.

Merfeburg, den 29. Januar 1850.

Mindfleifch, Muct. Comm.

Windmühlen : Verfauf.

Der Gastwirth Gottlob Seidler in Besta beabsichtigt die neu erbaute Windmühle mit 2 Mahlgängen in Kleinforbethaer Flur, wobei 2 Morgen 20 Ruthen Land und ein Wohnhaus sich befinden, unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen.

Das Amtöblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1816—1849 nebst dem Inhalts=Verzeichniß von Roloff, ist billig zu verkausen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Befanntmachung.

Das dem Nittergute Erumpa zugehörige Bachaus, mit einem zur Torfheizung neuangelegten Bachofen, einer bequemen und geräumigen Wohnung, Hofraum und Stallung, foll von jetzt ab, an einen unternehmenden Mann vom Fach, verpachtet werden.

Rittergut Crumpa bei Mücheln, im Januar 1850.

Befanntmachung.

Gine neumelkende Ruh mit dem Kalbe fieht fofort zu verkaufen auf dem Rittergute Crumpa bei Mücheln.

"—" In der von den hiefigen Gerren Kaufleuten im vorigen Stücke d. Bl. erlaffenen Bekanntmachung, die Caffeespreise betreffend, heißt es:

"Java= oder Cheribon= Caffee billiger zu verfaufen."

Dbichon dieser Sat höchst zweideutig ist, so wird er doch seden Unbefangenen, der meine im 8. Stücke d. Bl. gemachte Caffee=Dfferte gelesen, teinen Augenblick in Zweisfel laffen, "was" eigentlich damit gesagt sein soll.

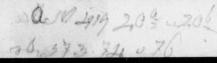
Dem wörtlichen Inhalte nach ist obiger Sag allerdings auch ganz richtig, kann jedoch sich nur auf Diejenigen beziehen, "die keine Caffee = Vorräthe haben und die genöthigt sind, "zu den gegenwärtig freilich sehr hohen Preisen kaufen "zu muffen."

Meinen werthen Abnehmern alfo die nochmalige Anzeige,

oaß ich "nach wie vor"
"wirklich achte Java= & Cheribon : Caffees"
gebrannt à Pfd. 11 Sgr. verkaufe.

Merfeburg, im Monat Februar 1850.

Seinrich Schulte jun., Entenplan, neben "bem rothen Birfch."



Ctabliffement. Ginem hochgeehrten Bublifum bie ergebenfte Anzeige, daß ich mich als Schneidermeister für Berren etablirt habe. Mein ganzes Bestreben wird dahin gerichtet sein, durch Bunktlichkeit und Reellität bei stets mo= Dernfter Arbeit, mir bas Butrauen eines bochgeehrten Bublifums zu erwerben.

Merfeburg, den 29. Januar 1850. Rarl Branbin jun., Schneibermftr., Sirtiberg Dr. 577. beim Maurer Leonbardt.

Ergebenste Anzeige.

In Bereinigung mit einigen auswärtigen größern Fa= brifen bin ich im Stande, fammtliche Cigarren und Tabacte, bom niedrigften bis zum bochften Breife, von beute ab gu febr ermäßigten aber feften Breifen ju vertaufen.

Dadurch wird ein doppelter Zweck erreicht; einmal ge= währt es für Die geehrten Abnehmer den großen Bortheil, baß ihnen Gelegenheit gegeben wird, die bei mir eingeführten Sabacke und Cigarren billiger als früher zu kaufen.

Es wird aber auch badurch ein Sauptzweck erzielt, daß cben, mit einem geringern Rugen das Fabrifat weit beffer und schneller fich verwerthen läßt, fich dabei aber die Breis-Differenz nicht allein aufhebt, fondern auch, wie schon er-wähnt, den geehrten Abnehmern ein großer Bortheil beim Einfauf gewährt wird.

Barinas in Rollen, alte gestochene Waare, 121 und 14 Sgr., Varinasblätter 91 Sgr., Portorico in Rollen 9 Sgr. à Pfd., Sämmtliche Cigarren in gleichen billigsten Preisen. Merseburg, den 1. Februar 1850.

Albert Dietschold, Burgftrage Dr. 300.

Strobbüte zur Bleiche nimmt täglich an

G. Wiefe fonft G. Schramm. Junge Madchen, welche das Bugmachen zu erlernen wünschen, konnen fofort unter annehmlichen Bedingungen placirt werden, in der Put = und Dodehandlung von

C. Wiefe fonft G. Schramm.

Großh. Babifches Gifenbahn=Unlehen von 14 Million Großh. Babildes Eilenbahn-Antehen von 14 Meilton Gulben vom Staate errichtet und von den Landesständen garantirt, inckzahlbar durch Gewinne von 14 mal 50,000, 54 mal 40,000, 12 mal 35,000, 23 mal 15,000, 2 mal 12,000, 55 mal 10,000. — Die geringste Prämie ist fl. 42. Die nächste Berloofung sindet am 28. Februar 1850 statt, und sind hierzu beim unterzeichneten Handlungshaus Originalsoofe für alle Ziehungen guttig à 20½ Thir. und für die bevorstehende allein à 1 Thaler zu exhalten. Dieses solide Anlehen kum Zedem empsohlen werden, der Fortung und killige Art vorsunden will. auf billige Art verfuchen will.

Julius Stiebel jun. Banquier. Büreau: Wollgraben in Frankfurt a. M.

Diejenigen, welche geneigt find, den 216: fat eines Artifels zu übernehmen, der einen effectiven Gewinn von 33 pCt. für sie abwirft, wollen ihre Adresse an A. B. C. in Sarburg bei Samburg franco abgeben, oder auch Raheres bei der Expedition d. Bl. erfragen.

Gin 13 jahriger Buchtbulle, rein hollandifcher Race, ftebt als überzählig zum Bertauf auf bem Rittergute zu Menchen bei Lüten.

THE STATE OF THE S

St

un

Dac

we

gei

jen

mı

leg

lid bek Sä Gi

feft

wi

mi

fety

iter

sch

50

wi

räi me

we

mi

tri

bä (3) bä

310

hu

Die 6

me

ॉर्क १००

un

wi

(31

itin

ein

### II. Abonnement-Concert.

Sonnabend den 2. Februar im Schlossgarten-Salon.

I. Theil. 1) Sinfonic von Beethoven; 2) Arie aus Hans Heiling, vorgetragen von Fräulein Henriette Fritsche, Concertsängerin aus Leipzig. II. Theil. 3) Ouverture zu Oberon von Weber; 4) Arie aus Lindo di Chamaunix von Donizetti, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 5) Concert für die Violine von Beriot, vorgetragen von Herrn Venth aus Leipzig; 6) zwei deutsche Lieder von Marschner, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 7) Krönungs-Marsch aus dem Prophet von Meierbeer. Anfang 7 Uhr. Billets ½ Dutzend 1 Thlr., einzeln 6 Sgr., sind bei Herrn G. Lots am Markt und in meiner Wohnung zu haben, an der Kasse kostet das Billet 10 Sgr.

# COMCERT.

Sonntag den 3. Februar Concert im Saale des Bürgergartens, wobei Gesänge für Männerstimmen von hiesigen Dilletanten vorgetragen werden. Anfang 3 Uhr. Braun.

Seute Abend gum

# Salzknochen

ladet ergebenft ein S. Malfch im Wifchhaufe. Merfeburg, den 2. Februar 1850.

Bum Blafen leichter Floten = Duette wird ein Theil= nehmer gewünscht. Ausfunft ertheilt Berr G. Lots am Markt.

Ein gebildetes Madchen, welches im Nahen und Plat-ten geschickt ift und fich auch der Wirthfchaft gern mit an-nehmen wird, sucht zu Oftern eine paffende Stelle. Geehrte Berrichaften haben das Nahere zu erfragen in ber Gott= hardtsftrage Dr. 136.

Um 30. d. Mt., Abends, ift mir ein Jagdhund, fchwarz von Farbe mit weißer Rehle, zugelaufen. Der fich legiti= mirende Gigenthumer fann denfelben gegen Erstattung ber Infertionsgebühren und Futterkoften bei mir abholen. Weiße, Polizei = Sergeante

Berlobungs - Unzeige. Allen lieben Freunden und Befannten empfehlen fich nur auf diefem Wege als Verlobte

Cherefe Stein, Friedrich Chormann.

Merfeburg und Wernigerode.



Befanntmachungen aller Urt werden bis Montag und Donnerstag Abende erbeten,

Raden des Herrn G. Lots am Markt abgegeben werden.

Redigirt unter Berantwortlichkeit bes C. Jurt. Drud und Berlag von Robigichens Erben. G undlar mad, nadan anglauratio Spierzu eine Beilage. 2 munnunde



# Beilage zum 10. Stück des Merseburger Kreisbl, 1850.

Entwurf bes Gefetes,

steht

en-

tte

ieil.

ndo

Fr.

riot,

wei

Fr.

het

ılr.,

und

das

ale

er-

en

ufe.

eil=

rft.

lät=

an=

hrte

ott=

arz

giti=

der

und

obte

bis

en,

im

ben

die Aufhebung der Grundsteuer = Befreiungen betreffend.

2) Die mit Gebäuden besetzten Grundslächen in den Städten nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen Sofraumen unterliegen mit Ausnahme der zu 6 diese Paragraphen gesdachten einer besonderen Bestenerung nicht; die ersteren werden jedoch fämmtlich behufd Aussichrung der Bestimmungen zu 3 bis 6 nach Maßgabe ihres Flächeninhalts mit demsjenigen Steuerbetrage veranschlagt, welcher nach der Bestimsmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde auferslegt wird.

3) Für die städtischen Wohnhäuser ist der mittlere jährliche Miethswerth nach den innerhalb der letten 10 Jahre
bekannt gewordenen Miethöfätzen zu ermitteln und von der Sälfte dieses Miethowerthes der Betrag von 11½ p Ct. als Grundsteuer in Aufatz zu bringen. Doch darf die hiernach festzustellende Grundsteuer niemals geringer sein, als

festzustellende Grundsteuer niemals geringer fein, als
a) wenn bas Gebände nur ein Erdgeschoff hat, doppelt

b) wenn bas Gebande außerdem noch ein Stockwerf hat, breimal fo boch, und.

c) wenn foldes noch mehr Stockwerke hat, viermal so hoch, wie der für die Grundfläche des Gebändes nach der Bestim= mung zu 2 veranschlagte Steuerbetrag.

Der im Dache oder bei flachen Dachern zunächst unter bem Dache befindliche Raum wird, wie derfelbe auch besichaffen sein mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

4) Chen so, wie die Wohnhäuser, werden zur Grundsteuer veranlagt: Schauspiels, Balls, Bades und Gesellschaftshäuser, Kaufs und Kramläden, Gewölbe, Comtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen; Speicher, Remisen, Schenern und Ställe, die nicht blos zum Betriebe der Landswirtsschaft bestimmt sind; endlich Werkstätten und Fabriszume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusamsmenhängenden Nebengebänden besinden.

5) Ziegel= und Kalkbrennereien, Hammer= und Hittenwerke, Schmieden und Schmelzofen, Wasser= und Wind= mühlen und alle ansschließlich als Werkstätten oder zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichteten Gebäude sind zwar ebenfalls nach der Bestimmung zu 3 zur Grundsteuer heranzuziehen; jedoch darf der für folche Gebände in Ansat zu bringende Steuerbetrag, je nachdem ein, zwei und drei oder mehr Stockwerke vorhanden sind, beziehungsweise den vier=, sechs= oder achtsachen Betrag des für die Grundstäche nach der Bestimmung zu 2 veranschlagten Steuerbetrages nicht übersteigen, wobei wegen des Dachranmes auch hier die Bestimmung zu 3 Anwendung sindet.

6) Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthsichaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen einer besonderen Besteuerung nicht; vielmehr wird nur deren Grundsläche mit demjenigen Betrage zur Grundsteuer herangezogen, welcher nach der Bestimmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde auserlegt wird.

§. 12. Die Veranlagung der Grundsteuer nach der Bestimmung des §. 11. ju 1. bis 5. wird in jeder Stadt durch einen von der Bezirksregierung zu ernennenden Bevollmächstigten unter Mitwirkung einer Kommission bewirkt. Die Mitglieder der letzteren, deren Anzahl nach Maßgabe der

dieserhalb von dem Finanz=Minister zu ertheilenden Instruction durch die Bezirks-Regierung festzusetzen ift, — werden von der Gemeinde=Bertretung zu einem Drittheil aus Mitzgliedern derfelben, zu zwei Drittheilen aber aus städtischen Grundbesitzern gewählt. Der Regierungs=Bevollmächtigte ist besugt, außerdem noch einzelne Sachverständige zur Mitzwirfung bei den Beraulagungs=Arbeiten zuzuziehen.

§. 13. Die obere Leitung und Ueberwachung bes Grundsfteuer Beranlagungs Sefchäfts in den Städten wird für jeden Regierungsbezirk dem nach §. 9. zu erneunenden Rezgierungs-Bevollmächtigten, die Prüfung der von den einzelnen städtischen Kommissionen gefertigten Arbeiten, die Sorge füt Beseitigung der in denselben vorkommenden Mängel und Unrichtigkeiten, die Entscheidung über vorkommende Beschwerzden einzelner Betheiligten, so wie endlich die Feststellung der Steuer Repartitionen, für die einzelnen Städte aber einer Bezirks Kommission, bei welcher der Regierungs Bevollsmächtigte den Borsit führt, übertragen.

Die Bildung dieser Kommission erfolgt in der Art, daß dazu die sämmtlichen Städte eines Kreises zusammen, so wie diesenigen, welche einen Kreisverband für sich bilden, je ein Mitglied abordnen. Die Wahl eines solchen, von mehreren Städten eines Kreises gemeinschaftlich abzuordnenden Mitgliedes geschieht durch zu diesem Behuse gewählte Abzgeordnete der betreffenden städtischen Kommissionen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung ber Grundsteuer=Respartition einer jeden Stadt wird das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und wegen Sinziehung der veranslagten Grundsteuer=Beträge die erforderliche Anordnung gestroffen; von dem 1. des Monats aber, mit welchem die Erhebung dieser Grundsteuer eintritt, die betreffende Stadt von der Fortentrichtung des ihr bisher obgelegenen Servis-Ronstingents und der eiwa sonst noch entrichteten grundsteuerartigen Abgaben an die Staatskasse entbunden.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten die nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzenden Reise= und Tage= gelder; die zu a und b im §. 8. gedachten, so wie die Mitzglieder der städtischen Kommissionen (§§. 12. und 13.), jedoch nur dann, wenn sie zum Zweck des Geschäfts die Nacht außerhalb ihres Wohnoris zuzubringen genöthigt sind.

S. 16. Das noch hier und da bestehende Recht der Gutsherrschaften, die Grundsteuer ihres Gutsbezirks einzufammeln und im Ganzen an die betreffende Staats = Empfangsstelle abzuführen (jus subcollectandi) wird gegen Wegfall der dafür von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Gebühren und der den betreffenden Gutsherrschaften etwa noch obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit hierdurch aufgehoben.

Eben so werden biejenigen ständischen Berbande, benen das Recht zur Einfammlung gewisser Arten von Grundsteuern innerhalb ihres Bezirks zusteht, so wie die Verpflichtung zur Abführung eines Theils der letteren, als eines von ihnen zu vertretenden Kontingents, an die Staatskasse obliegt, unter Aushebung jenes Rechts von dieser Verpflichtung entbunden.

Die betreffenden Berbands - Berhältniffe find, foweit fie fich auf die Erhebung und antheilige Berwaltung der Grundsteuer beziehen, aufzulöfen und die auf die letteren Bezug habenden Kataster, Urfunden und Aften der vom Finang = Minister zu bestimmenden Behörde zu überweifen.

In bem Berhaltnif und in bem Betrage bes ben be= treffenden ftandifchen Berbanden an dem bisherigen Grund= ftener = Muftommen zustehenden Antheils wird burch biefes Befet nichts geandert; bas in Diefer Beziehung Nothige vielmehr burch befondere Gefete geordnet werden.

Die Ablieferung ber Grundsteuer erfolgt fünftig überall nach ben allgemeinen Dieferhalb bestehenden Bestimmungen unmittelbar an die dafür angeordneten oder noch anguord=

nenden Empfangoftellen.

Die ftabtischen Gemeinden find fculbig, Die nach §. 11. gu veranlagende Grundfteuer von ben einzelnen Steuerpflich= tigen einzuziehen und in monatlichen Betragen vor Ablauf feben Monate an Die ihnen angewiesene Raffe abzuführen.

8. 17. Die Borfdriften der in den verschiedenen Lan= bestheilen bestehenden Grundsteuer = Remiffions = Reglements finden, foweit dies bisher nicht fcon ber Fall war, bis auf weitere Bestimmung künftig auch auf die Besitzer bisher gang ober theilweise grundstenerfreier Guter und Grundftude bes platten Landes Unwendung. Sinfichtlich der Bewilli= gung von Remiffionen für die nach &. 11. in ben Städten ju veranlagende Grundsteuer wird ein befonderes Reglement

erlaffen werden.

3. 18. Gin Rechtsanfpruch auf Entschädigung feitens Des Staats für die nach den Bestimmungen Diefes Gefetjes Bu entziehenden Grundstenerfreiheiten fteht nur den Befigern folder Guter und Grundstude zu, welchen die Grundstener= freiheit mittelft eines läftigen Bertrags ober eines fpeziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verlichen ift. fern in dem Bertrage oder bem Privilegium in Diefer Begie= hung nicht anderweite Beftimmungen getroffen find, bei de= nen es bewendet, wird der zwanzigfache Betrag der nen auf= erlegten Grundstener als Entschädigung vom Staate gewährt oder, falls der betreffende Grundbefiger zu gewiffen beftan= Digen Geld = oder Natural = Abgaben oder Leiftungen privat= rechtlicher Natur an den Domainen = oder Forftfistus, als Berechtigten, verpflichtet ift, demfelben ein der neuen Grund= fteuer gleichkommender Betrag an den gedachten Abgaben ober Leiftungen erlaffen.

Wird die Unerkennung eines berartigen Entschädigungs= Unspruchs im Verwaltungswege abgelehnt, so bleibt dem Befiger des betreffenden Guts oder Grundftucks unbenommen, feine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Dagegen foll die Frage: ob und inwieweit auch folchen Grundbesigern, benen ein Rechtstitel ber gedachten Urt nicht gur Geite fteht, bei Aufhebung ber ihren Befitzungen bisher jugestandenen Steuerfreiheit, um ihnen den Uebergang in das neue Berhältniß zu erleichtern, beziehungsweise sie vor unverhältnismäßigen Berlusten zu bewahren, eine billige Entschädigung oder eine Erstattung ber ihnen aufzuerlegenden neuen Grundfteuer für eine bestimmte Reihe von Jahren gu gewähren fein durfte, durch befondere gefettliche Beftimmung entschieden werden, sobald fich die speziellen Beranlagungs= Refultate der nach diefem Gefet aufzulegenden neuen Grund= fteuer vollständig überfeben laffen.

§. 19. Die Befiger von Leben= und Fideitommig= Gutern, benen nach Auferlegung einer neuen oder erhöhten Grundsteuer in Gemäßheit der Bestimmungen Diefes Gefetes hypothekarisch eingetragene Schuld-Rapitalien gefündigt merden follten, find befugt, an Stelle der letteren andere Dar-Tehne ohne Konfens der Agnaten, Anwarter ober fonftigen

Intereffenten aufzunehmen.

§. 20. Für die Gicherheit besjenigen Theils ber gur Beit ber Bertundigung Diefes Gefetes auf ben Rittergütern ber öftlichen Provinzen haftenden Pfandbriefs=Schulden,

welcher in Folge ber aufzuerlegenden neuen ober erhöhten Grundsteuer hinter die reglementsmäßig als Real=Sicherheit gu bestellende Werthequote ber betreffenden Guter (Die erfte Balfte, beziehungeweise die erften zwei Drittheile des grund= fählich ermittelten Gutewerthe) zurückgefest wird, übernimmt der Staat den einzelnen Rredit = Unftalten gegenüber die Ga= rantie dahin, daß er volle Entschädigung für alle bei Gub-haftationen ober fonft an diesem Theil der Pfandbriefs= Schulden entstehende Berlufte gewährt, von denen nachge= wiefen werden fann, daß fie durch die eingetretene Erhöhung der Grundsteuer herbeigeführt worden find.

§. 21. Der Finang=Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die erforderlichen weiteren

Unweifungen zu erlaffen.

Schwurgerichts : Situng.

Um 8. December wurde vor dem Gerichtshofe eine Sache wegen gewaltsamen Diebstahls verhandelt und zwar gegen ben Sandarbeiter Ferdinand Wilhelm Chriftoph Birfch aus Querfurt, 27 Jahr alt, evangelisch, verheirathet, nicht Gol= dat, wiederholt schon wegen Diebstahls bestraft und zwar

1) 1842 wegen kleinen, gemeinen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß und Berluft der National=Rokarde,

2) 1843 wegen 3 qualifizirter Holzdiebstähle mit 3 Mio= naten Gefängniß,

3) in demfelben Jahre wegen 4. Holzdiebstahls mit 3 Dlo=

naten Gefängniß,

4) 1844 mit 4 Monat Buchthaus wegen Solzdiebftahle, 5) 1846 wegen zweiten, kleinen, gemeinen Diebstahls und Fälfchung eines Reisepaffes mit 6 Wochen Gefängniß,

6) 1847 wegen wiederholten Solzdiebstahls mit 5 Dlo=

naten Buchthaus,

7) 1848 wegen 3. kleinen, gemeinen Diebstahls mit 8 Wochen Gefängniß und Debention bis zum Nachweis Des ehrlichen Erwerbes und ber Befferung.

Rady Berbugung ber letitgedachten Strafe ift er am 20. April c. nach vorschriftsmäßiger Verwarnung aus ber Straf=

anftalt zu Beit entlaffen.

Der Bertheidiger Des Ungeflagten war der Referendarins Thomas. Durch das Loos wurden zu Geschworenen be= ftimmt: der Gaftwirth Roch, Rittergutsbefiger Rummler, Rittergutsbefiger v. Schönberg, Ortsrichter Becker, Guts-pachter Jäger, Ortsvorsteher Seiffarth, Kaufmann Bretfchneider, Rittergutsbefiger v. Münchhaufen, Prof. Rober= ftein, Deconom Krieg, Deconom Trebs, Deconomic=Rom= miffiondrath Grothe.

Der Referendarins Zeitschel als Gerichtsschreiber verlas

die Unflage, welche folgendermaßen lautete:

Donnerstag ben 23. Anguft v. 3. befand fich in ben Nachmittagestunden Die ganze Familie des Deconom Johann David Bode in Reinsdorf und er felbft auf dem Felde und hatte die verehel. Bocke bei ihrem Weggange die Sanothure

forgfältig verschloffen.

Gegen 3 Uhr Nachmittags benachrichtigte ber Miller Bernhardt Lippold and Reinsdorf den Bocke, daß er joeben einen fremden Dlenfchen unter verdachtigen Umftanden auf dem Vockeschen Gehöfte und zwar von dem Beuboden ber= unterkommend, gefehen habe. Der ze. Bocke, der am Morgen deffelben Tages 50 Thaler auf einem Tische der Oberftube aufgezählt hatte, eilte nach Saufe, fand die Sausthure und die Thur der Oberftube zwar noch verschloffen, von den in der letteren aufgezählten 50 Thalern aber eirea 47 Thaler entwendet, und entdeckte fehr bald, daß der Dieb von bein Beuboden aus, ber mit ber Giebelfeite an bas Wohnhaus



ftöß

Die

man

fes

gefti

non

auf

nem

Gel

Ste

nen

hat

mei

gen

ver

tere phi

ben

Qu

Re

Qu

uni

net

beft

in

jen

zu feir

Da

ihn

har

gei

ein

in

itii

hei

gei

nij

jer

wi

Er

fal

bä

De

üb

fei

ha

De S

61

lic

ftößt, in letteres gelangt war, und zwar baburch, bag er bie großen Bretter, welche ben obern Theil der Giebel= mand, zwischen dem Benboden und dem Dberboden des Sau= fes bilden, gewaltsam loggeriffen hatte, burch die Deffining gestiegen und hierauf nach Deffnung eines beutschen Schloffes von bem Dberboden bes Wohnhaufes eine Treppe berab, auf ben Borfaal ber erften Stage gelangt war.

Bier mußte er die Thur zur Oberftube entweder mit ei= nem Nachschlüffel oder Dietrich oder mit bem, auf einem Belander unter einem Sach verstecht gewefenen, an berfelben Stelle wieder vorgefundenen Schlüffel, geoffnet und bei fei= nem Weggeben wieder verschloffen haben. Den Ruchweg hatte er augenscheinlich wieder über ben Genboden genom= men, da er dafelbit von dem Lippold bemerkt worden war.

Der Damnificat Bocke und der bei diefen Rachsuchun= gen jugezogene, bereits erwähnte Miller Bernhard Lippold verfolgten gu Pferde die Spur des muthmaaflichen, von lets= terem vorher auf bem Gehöfte mahrgenommenen Diebes,

ohne ihn jedoch zu erreichen.

ten

heit rite

nd=

ımt

Sa=

ub=

ef8=

ge=

ung

ung

ren

ache

gen

aus

ool=

gen

no=

010=

618.

1618

tiß,

110=

it 8 Deg

20.

raf=

ins

be=

ler,

tts=

ret=

ber=

)111t=

las

ben

m

und

ure

ller

ben

auf

er=

era

er=

üre

den iler

ein

ens

r

Der Verdacht des Diebstahls lenkte fich fehr bald auf den Sandarbeiter Wilhelm Chriftoph Ferdinand Sirich zu Querfurt, indem mehrere Leute einen fremden Menfchen in Reinsdorf gefeben, Diefer Mensch auch auf dem Wege nach Querfurt bemerkt worden war, und feine Berfonlichkeit gang und gar mit ber bes Birfch übereinftimmte. Bei feiner Ber= nehmung hat er den Diebstahl gelengnet, namentlich auch bestritten, daß er am 23. August und in den letten Jahren in Reinsdorf gewesen fei. Er behauptet, am Bormittage jenes Tages bei feinem Better Chert in Liederstedt gewesen ju fein, und um 1 Uhr nach Querfurt zurückgekommen zu fein, worauf er auf das Feld gegangen und bis gegen 7 Uhr Samfter gegraben habe. In Betreff des vorliegenden Diebstahls hat fich gegen

ihn im Ginzelnen Folgendes herausgestellt:

1) Sirich war in Reinsdorf zur Zeit der That und hat hartnäckig diesen Umstand abgeleugnet, obgleich mehrere Zeu-gen am Nachmittage des 23. August e. nach ihrer Aussage einen fremden Menschen in Reinsdorf gesehen und diesen in dem ihnen gerichtlich vorgeführten Angeklagten mit Beftimmtheit wieder erkannt und ihm feine damalige Unwefen: heit in Reinsdorf anch bei der Confrontation vorgehalten haben.

2) Aber nicht nur in Reinsdorf ift er zur Zeit der That gewesen, fondern er ift fogar von dem Beuboden des Dam=

nificaten Bode herabtommend, bemertt worden.

Der mehrerwähnte Bernhard Lippold nämlich hörte an jenem Nachmittage in bem Bockefchen Gehöfte, beffen Bewohner er abwesend wußte, im Bornbergeben ein Gerausch. Er öffnete den nur eingeklinkten Thorweg, trat in den got, fah in den Pferde = und Ruhftallen nach, ohne etwas Ber= dachtiges zu finden, als auf einmal ein fremder Menfch von dem Boden des Stallgebaudes herunter fam, ihn im Bor= übergeben grußte und auf feine Frage: "wo er benn gewe-fen und was er da oben gemacht habe?" entgegnete er: "er habe etwas geschlafen." Es fiel dem Zeugen dabei auf, daß ber Fremde verlegen war und dabei ftotterte; fo wie, Spinngewebe, wie folches namentlich auf Boden und Da= dern fich zu befinden pflegt, an feiner Mite hangen ge= blieben war und machte beshalb bem auf bem Telde befind=

lichen ze. Vocke, wie gedacht, fogleich Anzeige hiervon. Auch diefer Zenge, Lippold, hat jenen Fremden in dem ihm vorgestellten Angeklagten mit Bestimmtheit wieder er= fannt und ihm dies bei ber Confrontation ins Geficht gefagt.

3) Abgefehen von ber beftimmten Recognition Ceitens aller Diefer Beugen, stimmt auch die von denfelben gemachte

Befdreibung ber Perfon und Kleidung vollfommen mit ben des Beschuldigten überein und auch ein nach den Bengen= aussagen damals von demfelben geführter dunkler Regenschirm ift bei seiner alsbaldigen Berhaftung bei ihm vorgefunden.

4) Noch am Abend des 23. August c. hat sich derselbe bei der Wittwe Cafft in Querfurt eine Mütze für 1 Thir. gekauft und dem Sorndrecholer Leide 10 Sgr. abbezahlt, Bahlungen, die um fo auffallender erschienen, als er font ohne alle Mittel und auch unmittelbar vor diesem Tage ohne

allen Verdienst gewesen ift.

5) Auffallend erscheint auch fein Befuch bei dem Schnei= der Ebert in Krautdorf am Vormittage des 23. Angust e. bei welchem er fich nach beffen Berficherung bochftens 20 Minuten aufgehalten und erzählt hat, daß er fich auf dem Bege nach Bibra befinde, mahrend er jett behauptet, gleich wieder nach Querfurt zurückgegangen zu fein. Der von ihm angeblich dem ze. Chert zugedachte Befuch aber war zu furg, um dieferhalb die Reife von Querfurt nach Krautdorf gu unternehmen, und ift es namentlich um fo weniger glaub= haft, daß Sirfch, um Gbert zu befuchen, von Querfurt meggegangen, ba er fonft einen befondern Zweck nicht hatte.

6) Zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags ift ber Gensbarm Bofert an demfelben Tage im Gafthaufe zu Leimbach mit dem Angeklagten zufammengetroffen. Gier hat ihm der An= geflagte ergahlt, daß er von Rofleben fomme, wo er feinen Schwager, den Schuhmacher Bretschneider, besucht habe. Durch den Gensdarmen Sofert ift aber die Unrichtigkeit jener Angabe festgestellt worden, da Birfch mehrere Jahre nicht

bei Bretfchneidern gewesen.

Nichtsbestoweniger lenguet ber lettere bei feiner gericht= lichen Bernehmung feine Anwefenheit im Leimbacher Gaft= hofe und fein Busammentreffen mit dem Gensdarmen Bofert.

Allein diesen Berdachtögründen tritt noch sein erfichtlicher Sang zu Diebereien hinzu, den er am auch 2 Tage vor dem in Rede stehenden Diebstahte durch den Bersuch eines ander=

weiten Diebstahls bethätigt hat.

Zwei Tage vorher, am 21. August, horte die unverchelichte Bomptis, Pflegetochter der Wittive Thaler zu Oberfchmon, als fie aus dem Garten in die Wohnung der letsteren guruckfehrte, in der obern Ctage eine Thur geben; fie eilte deshalb binauf und fand in der Oberftube einen Dien= ichen, vor einer geöffneten Lade fteben, deren Deckel jener Mensch bei dem Gewahrwerden der Bomplit zuschling. Au der Lade hatte der Schluffel gesteckt, jedoch war der Deckel vorher zugewesen. Auf ihre Frage, was er hier wolle, er= hielt die Bomplit unter Stottern ausweichende Antworten. Der Fremde nannte fich Gerbst und gab vor, daß er hier Jemanden gefucht habe.

Als ihm die Bengin erwiderte, daß man in einer Lade Miemand zu suchen pflege, bat er, von dem Borfalle nichts

zu fagen und verließ eiligst bas Saus.

Alls jenen fremden Menschen hat die Bomplit mit Be= ftimmtheit den Birfch erkannt, Diefer hat aber alle Die Un=

gaben der Bengin bestritten.

Auf die Frage des Prafidenten erklarte fich der Ange-flagte für Nichtschuldig. Bei seiner naheren Bernehmung erklarte er, daß er den Ort Reinsdorf, 1 Meile von Quer= furt, zwar kenne, feit 4-5 Jahren aber nicht dorthin ge= fommen fei.

Er gab zu, fich eine Müte am 23. August für 20 Sgr. gefauft zu haben, bemertte jedoch, daß diefes Geld von 1 Thir. übrig geblieben, welchen er für ben Berfat eines Man=

tele erhalten.

Er gefteht ferner gu, im Befit eines bunteln Regenschirms



qu fein und für Musbefferung beffelben furz vor feiner Berbaftung 10 Ggr. bezahlt gu haben. Den 2Beg von Reinsdorf nach Krantdorf will er nicht fennen, giebt aber zu, am gedachten Tage in Krautdorf bei einem Bermandten gewesen und fich furze Beit aufgehalten zu haben, ohne daß er einen Bivect feines Befuches angeben fann. Er beftreitet bagegen, bem Cbert erflart gu haben, tag er auf dem Wege nach Bibra fich befinde, und wendet gegen feine Glaubwurdigfeit ein, baß er Sag auf ihn geworfen habe. Auf bem Leimbacher Gafthofe am 23. August gewesen zu fein, bestreitet er, eben jo, wie die Angabe bes Genedarmen Bofert, bag er bort erflart habe, er fomme von Rofleben, da er feit Jahren nicht bert gewesen. Endlich bestreitet er noch, am 21. August

in Dberichmon gewesen zu sein. Ge wurden hierauf 11 Belaftungszeugen vernommen. Bon Diesen bekundeten 5, daß fie den Angeklagten am Tage des Bockeschen Diebstahls, theils vor, theils nach dem Diebftable in Reinsborf bemerkt. Gine Bengin bemertte, bag fie ibn gegen 2 Uhr auf dem Wege von Krantborf ober Lieder=

ftett nach Reinsborf habe geben feben.

Der Benge Lippold erfannte ibn mit Bestimmtheit als benjenigen an, welcher aus bem Bodefchen Stall gefommen und die Flucht ergriffen habe. Die verebel. Bogenbard bemerkt noch außerdem, daß fie von einem Manne aus Nebra erfahren, daß Birich in der Rabe von Spielberg vor ibm gefloben fei, als er, in der Meinung, es fei fein Bruber, hinter ihm hergeeilt, um ihn einzuholen. Der Polizeidiener Berthold bemerkte, daß Sirfch furze Zeit vor feiner Berhaf-tung in Spielberg 2 Ganfe und 1 Ente, im Gafthofe aber mehrere Flaschen Wein gefauft und bei biefer Gelegenheit viel Geld gezeigt, obgleich er in der legten Zeit wenig oder gar nicht gearbeitet habe. Gben fo bekundet er, daß Dirich bei feiner Berhaftung bemuht gewesen fei, Die neue Dinge 311 verbergen.

Den Rauf bes Federviehes und bes Weines geftand Sirfc gu, bemertte aber, bag bies bereits im Juni gewesen, wo er feinen Geburtstag gefeiert. Der Genstarm Sofert befundete, bag er am 23. August gegen 6 Uhr Abends ben Ungeflagten im Leimbacher Gafthofe getroffen und auf Befragen von ihm die Untwort erhalten habe, daß er von fei= nem Schwager Bretfchneider in Rogleben tomme. Die übri= gen Ansfagen ber Zeugen waren weniger erheblich. Gegen eine ausgebliebene Bengin beantragt der Staatsanwalt Feft= fetung der ihr angedrohten Strafe und wird beren Ausfage

Muf Untrag des Angeklagten waren noch 6 Entlaftungs= jeugen vorgeladen, welche befunden follten, daß der Unge= flagte am 23. August Mittags gegen 2 Uhr in Querfurt gewesen, am Nachmittag Samfter gegraben habe und am 21. August von Mittags bis Abends in Arbeit gewesen sei.

Behauptungen bes Angeflagten gu befunden.

Der Staatsamwalt beantragt hierauf das Schuldig und nachdem der Bertheidiger, Referendar Thomas gefprochen, nahm ber Angeklagte felbft bas Wort und bat um einen gerechten Spruch, indem er erflärte, fein Leugnen fonnte ihm boch nichts helfen, ba er einft vor einem höhern Richter fteben werde. Der Brafident gab hierauf bas Refume und ftellte Die Thatfrage. Dieje wurde nach furger Berathung von den Geschwornen bejabet.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf gegen ben 2lnge= flagten auf Grund Des g. 1161. Des Strafrechts, Berluft der National=Kokarde und lebenowierige Buchthausstrafe auszusprechen. Gegen Diefen Untrag hatte ber Bertheidiger

nichts zu erinnern und erkannte ber Gerichtshof nach bem Untrage bes Staatsanwalts.

Mit Speck fangt man Maufe. Es war ein Stichwort der vergangenen 2 Jahre: "Er= leichterung der arbeitenden Rlaffen! Alle Laft ruht auf dem Arbeiter, ber Befig geht frei and! Daher Krieg bem Geld= fact!" Der Speck roch fo buftig, und taufende, auch wohlhabiger Maufe liefen dem Geruch nach in Die focial=repu= blitanische Maufefalle, weil fie ihren guten Belg noch mit einer ftarkeren Fettlage zu füttern gedachten. Inzwischen aber haben fie in der Falle am duftigen Speck fich den Ban= querutt gefreffen und der alte gute Belg ift fchabig geworden. Das wufte Gefchrei nach Gintommenfteuer und Aufhebung der Mahl= und Schlachtsteuer ift bereits vielfach besprochen. Der den Kammern vorgelegte Staatshaushaltsetat für 1850 führt uns darauf wieder jurnd. Wir ftehen gang auf der Seite der Aermeren, wo es fich um die fünftliche Bertheuerung der nothwendigen Lebensmittel handelt. Es ift ein schreiendes Unrecht, Dieje unverhältnigmäßig boch zu belaften, weil tadurch wirklich die größte Dlaffe ber Richtbefigenden mehr fteuern muß, als die Minderheit der Reichen. Rinr barf man nicht von einem Theil auf bas Bange ichließen. Man gefällt fich aber barin, Die Cache jo barguftellen, als ob überhaupt der größte Theil ber Steuern von den Iln= vermögenden aufgebracht wurde, alfo überhaupt die Iln= vermögenden das Budget füllten und die Bermögenden ihren Schutz nur auf Roften der Armen genöffen. Das ift nicht wahr. Betrachten wir den Staatshaushalt des laufenden Jahres. Er beträgt in runder Summe 90 Mill. Davon kommen über 10 Mill. auf die Grundsteuer, 2½ auf die Gewerhsteuer, 3½ auf die Stempelsteuer, 13 Mill. auf Eingangs und Ausgangssteuer, 1,300,000 auf die Chaussen, 1 Mill. auf die Lotterie, 11 Mill. auf die Domainen, Ablösungen ze., Bergwerf und Post 7 Mill., Sporteln 4 Mill. Dies beträgt ungerechnet einer Menge geringerer Unfchlage, welche aber viele Millionen betragen, nahe an 54 Millionen, oder genauer gut zwei Drittel des ganzen Budgets. Dieje Steuern fallen aber fast gang auf den Besitzitand. Bleibt noch ein Drittel, welches aus ben indirecten Steuern auffommt, Rlaffen =, Dahl = und Schlachtfteuer, mit der Bucker-, Bier=, Branntwein= und Galgftener. Aber es wird Die= mand einfallen, zu behaupten, daß diefes Drittel nur von den Unvermögenden aufgebracht werde. Im Gegentheil wird auch von diefer Gumme ein fehr großer Theil dem Be= fit zur Laft fallen und ben Beweis nur noch verftarten, baf es nicht ber Befit ift, welchem man vorwerfen tann, daß er auf Koften des Nichtbefiges gefdutt fei. Im Gegentheil, der Besit ift ftart, fehr ftart besteuert, in Preugen fo gut wie anderwärts, und wenn er noch mehr aufbringen konnte, so liegt das an einzelnen, noch in den alten Provinzen betehenden Privilegien, die fallen muffen. Aber es fragt sich, ob diese zu erwartende Mehreinnahme nicht dem so lange

überbürdeten Befig an andern Stellen gu Gute fommen mußte. Man fei gerecht und vor Allem laffe man endlich bavon ab, staatsblouvmische Fragen badurch zu politischen Reiz-mitteln zu gebrauchen, daß man fich blos in Redensarten bewegt, mit benen man die Daffe mohl irre leiten fann, aber auch fie dadurch beleidigt, daß man fie für zu ungebildet halt, die Wahrheit gu fennen und zu ertragen. Die Staatsokonomie ift ein guter Theil der heutigen Politik. Alber ohne Bahlen ift fie eine Feftung ohne Befatung. Man gebe fich Die Dinhe, Die Bahlen einzuschen, - fie allein beweisen. gen mit finn binnife, rogue griefer alla



und

term

günf

Desfe

Arei

Die

zugu

Prii Bem Die S

11

hieli

Ber

auf

verd

eine

mad

Abn

am .

und

Ma

beit

311:

bas

ma

We! der

Wa

beit der

wel

u u

fteu

gem

Sto

Sti